

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER RENOLIT SE UND DER RENOLIT FRANKENTHAL GMBH & CO.KG FÜR BAULEISTUNGEN

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen an die **RENOLIT SE** bzw. **RENOLIT Frankenthal GmbH & Co.KG** (nachfolgend „Auftraggeber“) im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauleistungen. Mit Annahme unserer Bestellung nimmt der Lieferant diese Bedingungen an. Eine Abbedingung unserer Bedingungen ist lediglich durch Individualvereinbarung möglich.

Konkrete Ausgestaltung der Leistungen, sowie die Vergütung des Auftragnehmers werden durch den entsprechenden Einzelvertrag und seine nachfolgenden Bestandteile bestimmt. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt folgende Reihenfolge (von hoch- zu niederrangig):

- Vertragsbedingungen i.S. von Individualvereinbarungen, und Inhalte des Vertrages, welche nicht in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers geregelt sind
- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers für Bauleistungen
- Die jeweiligen Werks- und Sicherheitsordnungen:
 - Zweigniederlassung Frankenthal & Renolit Frankenthal GmbH und Co.KG: Richtlinien für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter;
 - Zweigniederlassung München: Baustellen- und Montageordnung
 - Zweigniederlassung Thansau: Sicherheits- und Verhaltensregeln, Sicherheitsmerkblatt für Kontraktoren, Sicherheitsmerkblatt für Kontraktoren-Mitarbeiter
 - Zweigniederlassung Waldkraiburg: Sicherheitsmerkblatt für Kontraktoren, Verhaltensregeln auf dem Werksgelände
 - Hauptniederlassung Worms: Arbeitsschutz-Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen
- Sämtliche technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI-/VDE-Richtlinien, einschließlich deren veröffentlichter Entwürfe, soweit dem Stand der Technik entsprechend, die Herstellerrichtlinien und –vorschriften, sowie die sonstigen anerkannten Regeln der Technik zum Abnahmezeitpunkt
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)

2. Angebot – Vertragsschluss

2.1 Der Lieferant hat sein Angebot entsprechend der Anfrage des Bestellers abzugeben. Auf Abweichungen muss ausdrücklich hingewiesen werden. Das Angebot ist für den Besteller kostenlos.

2.2 Angebotsunterlagen und Fertigungsmittel (u. a. Zeichnungen, Muster, Modelle, usw.), die für den Besteller erstellt wurden, werden Eigentum des Bestellers und sind auf Anfrage herauszugeben; sie dürfen weder an Dritte veräußert, verpfändet oder auf andere Art und Weise veräußert werden. Der Lieferant bewahrt diese unentgeltlich für den Besteller auf, durch dieses Besitzmittlungsverhältnis

wird der Besteller Eigentümer dieser Angebotsunterlagen bzw. Fertigungsmittel.

2.3 Bestellungen und entsprechende zugehörige Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung der Einkaufsabteilung des Bestellers wirksam.

3. Preise und Vergütung

3.1 Die Preise haben alles, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendig ist. Dies beinhaltet insbesondere auch die Kosten des Auftragnehmers für die Einweisung des Personals des Auftraggebers in die Bedienung/Wartung, soweit zutreffend.

3.2 Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Er gilt für die vertraglich festgelegte Dauer der Bauzeit, sowie auch bei vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerungen. Der Preis behält auch seine Gültigkeit, wenn Mengenänderung gem. § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten. Preisgleitklauseln wurden nicht vereinbart.

3.3 Bei Leistungsänderungen bzw. Auftragsweiterungen hat der Auftragnehmer einen möglichen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, bzw. Anpassung der Einheitspreise vor Beginn der Ausführung der betroffenen Leistungen, oder, falls dies nicht möglich ist, ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnisnahme von den veränderten Umständen schriftlich mitzuteilen und dem Auftraggeber ein angepasstes Nachtragsangebot zu unterbreiten. Die Vereinbarung über die Durchführung des Nachtragsangebots hat schriftlich durch den Auftraggeber bestätigt zu werden. Versäumt der Auftragnehmer ein solches Angebot fristgemäß abzugeben, kann der Auftragnehmer nach billigem Ermessen markgerechte Preise festsetzen. Eine Verweigerung der Fortsetzung der Ausführung führt zu Schadensersatzpflichten des Auftragnehmers. Ansonsten gelten für die Leistungsänderungen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 650b-650d BGB. Der Auftragnehmer muss zusätzlich innerhalb von 14 Tagen einen neuen Zeitplan für die Leistungsänderung oder Auftragsweiterung nachreichen, ansonsten gelten die zuvor vereinbarten Fristen weiter.

4. Informationspflichten des Auftragnehmers

4.1 Vor Durchführung des Auftrages hat sich der Auftragnehmer über Lage und Zugänglichkeit der Baustelle zu informieren. Gleiches gilt für etwaige Ver- und Entsorgungsleitungen, z.B. Wasser, Strom, etc.

4.2 Die zur Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen hat der Auftragnehmer vor Durchführung anzufordern und unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu prüfen. Maße, welche der Auftraggeber in den Ausführungsunterlagen angegeben hat, müssen, soweit sie für die Leistungen des Auftragnehmers notwendig sind, geprüft, bzw. am Bau gemessen werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Unstimmigkeiten sofort schriftlich mitzuteilen.

4.3 Ausführungsunterlagen, welche nicht vom Auftragnehmer bereitzustellen sind, sind in den genannten Preisen des Auftragnehmers enthalten. Sie sind rechtzeitig zu erstellen und dem Auftraggeber zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Vorlegen dieser Unterlagen gilt nicht als Kenntnisnahme von möglichen Fehlern in den Unterlagen. Schuldhaft fehlerhafte, vergessene oder verspätete Angaben führen zu einer Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers.

5. Ausführung

5.1 Vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den zuständigen Bauleiter/Fachbauleiter zu benennen, welcher dann rechtzeitig vor Ort sein muss. Weiterhin ist durch den Auftragnehmer ein förmliches, tägliches Bautagebuch zu führen. Aus Sicherheitsgründen muss jederzeit eine Verständigung auf Deutsch auf der Baustelle möglich ist.

5.2 Eine nachträgliche Einbeziehung von Subunternehmern (inkl. z.B. Leasingpersonal) ist dem Auftragnehmer nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erlaubt. Bei Verstoß behält sich der Auftraggeber eine Kündigung aus wichtigem Grund vor, siehe § 4 Abs. 8 VOB/B, wobei die Schadensersatzpflichten des Auftragnehmers erhalten bleiben.

5.3 Der Auftraggeber kann jederzeit den Nachweis der Erfüllung der laufenden Verpflichtungen gegenüber Steuerbehörden, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften u.ä. vom Auftragnehmer anfordern. Führt der Auftragnehmer einen handwerklichen Betrieb, so kann der Auftraggeber einen Nachweis des Eintrags in die Handwerksrolle, bzw. das ausländische Äquivalent (sofern vorhanden), fordern. Bei Verstoß gegen diese Regelungen behält sich der Auftraggeber eine Kündigung aus wichtigem Grund vor.

5.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringende Leistung dem Anwendungsbereich des AEntG unterliegt, den jeweils vorgeschriebenen Mindestlohn der entsprechenden Branche erhalten (einschließlich das Mindeststundenentgelt der auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung). Weiterhin hat er sicherzustellen, dass zwingende Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen (z.B. entsprechend § 8 AEntG) nachgekommen wird. Bei Verstößen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von einer diesbezüglichen Haftung frei. Der Auftragnehmer haftet insoweit für jeden Schaden der dem Auftraggeber aus den schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers entsteht.

5.5 Die Arbeiten sind vom Auftragnehmer so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung auf dem Gelände des Auftragnehmers möglichst gering bleibt. Schäden bei der Ausführung, welche über das übliche Maß hinaus gehen, sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen. Sollte der Auftragnehmer hier nicht in angemessener Zeit reagieren, so hat der Auftragnehmer das Recht auf Selbstvornahme.

6. Terminierungen

6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber einen Zeitplan zu erstellen, in dem mindestens Beginn der Arbeiten, Fertigstellung und eventuell Zwischenfristen enthalten sind. Dieser Zeitplan ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sollten Arbeitsbeginn, Zwischenfristen oder Fertigstellung schuldhaft vom Auftragnehmer nicht eingehalten worden sein, so ist der Auftraggeber berechtigt entweder zur Kündigung aus wichtigem Grund oder zur Hinzuziehung weiterer Auftragnehmer zur Aufholung des Verzugs oder zur Schadensbegrenzung berechtigt.

6.2 Sollten Fristen durch den Auftragnehmer nicht eingehalten werden können durch Ereignisse, die nicht in den Verantwortungs bzw. Risikobereich des Auftragnehmers fallen, so verschieben sich die vereinbarten Fristen um die Anzahl der Werktage, in welchen der Auftragnehmer seinen Leistungspflichten aufgrund dieser Störung nicht entsprechend nachkommen kann.

7. Kündigungen

7.1 Für Kündigungen des Auftraggebers gilt § 8 VOB/B, sowie die hier niedergelegten Kündigungsgründe und -formalitäten.

7.2 Für Kündigungen des Auftragnehmers gilt § 9 VOB/B.

7.3 Im Kündigungsfall hat der Auftragnehmer die begonnene Leistung so zu beenden und so zu sichern, dass die Leistungen durch ein nachfolgendes Unternehmen ohne Schwierigkeiten übernommen werden können. Nach der Kündigung wird der Stand der Leistungen gemeinschaftlich festgehalten, inklusive entsprechender Teilabnahmen. Dies gilt auch bei Kündigungen aus wichtigem Grund, welche in diesen Bedingungen niedergelegt sind (siehe 5.5, 5.7, 5.8, 6.1).

8. Versicherungspflicht

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung während der gesamten Zeit der Tätigkeit beim Auftraggeber, aufrechtzuerhalten bzw. abzuschließen. Die Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögen hat EUR 2.500.000 für das einzelne Schadensereignis und mehr als EUR 5.000.000 als geringste Jahreshöchstleistung zu betragen. Die Versicherung hat hierbei auch Schäden, welche von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden, zu umfassen. Der Auftraggeber behält sich vor, über die Versicherungssummen hinausgehende Schäden beim Auftragnehmer weiterhin geltend zu machen.

8.2 Der Auftraggeber kann jederzeit einen Versicherungsnachweis verlangen.

9. Abnahme

9.1 Eine Abnahme der Leistung hat durch die Parteien gemeinsam schriftlich zu erfolgen.

9.2 Konkordante oder stillschweigende Abnahmeformen sind abbedungen. Insbesondere gelten Zahlungen durch den Auftraggeber nicht als Abnahme. Eine Abnahmefiktion gem. § 12 Abs. 5 VOB/B wird ebenfalls abbedungen.

9.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, einen gemeinsamen Termin zur Abnahme zu fordern.

9.4 Nach der Abnahme hat der Auftragnehmer sämtliche noch nicht weitergeleiteten oder nicht vollständig übergebenen Dokumente, wie Bautagebuch, Abnahmen, Prüfzeugnisse, Pläne, Bedienungsanleitungen, Genehmigungen dem Auftraggeber, soweit bei diesem noch nicht vorhanden, zur Verfügung zu stellen.

10. Nutzungsrechte und Geheimhaltung

10.1 Der Auftraggeber erhält ein inhaltlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen, welche der Auftragnehmer oder Subunternehmer für die Vertragserfüllung angefertigt haben und zur Vertragsdurchführung notwendig sind. Dies gilt unabhängig ob diese in körperlich oder lediglich digital vorhanden sind.

10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die er vom Auftraggeber direkt oder indirekt erhält, gegenüber

Dritten unbegrenzt geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind hier Mitteilungen in mündlicher, schriftlicher, digitaler (z.B. über e-Commerce-Plattformen) oder sonstiger Form über Vertragsbedingungen, Preise u. ä. Eine Geheimhaltungspflicht besteht dann nicht, wenn solche Informationen öffentlich bekannt sind oder mit Erlaubnis vom Auftraggeber oder durch den Auftraggeber bekannt gemacht werden. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung notwendig ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Informationen wirksam gegen Verlust, Entwendung und unberechtigten Zugriff geschützt sind.

11. Gewährleistung, Kartellrecht

11.1 Als Gewährleistungsfrist vereinbaren die Parteien fünf Jahre ab Abnahme der Leistungen. Sollten mehrere Nachbesserungen zur Mängelbeseitigung notwendig sein, so gilt der Frist von den ersten Nachbesserungsarbeiten bis zu den letzten Nachbesserungsarbeiten, welche die Mängel abstellen, als gehemmt.

11.2 Die Rechte des Auftraggebers richten sich nach § 13 VOB/B, ansonsten nach den gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Der Gewährleistungszeitraum beträgt fünf (5) Jahre.

11.3 Sollte der Auftragnehmer aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nachweisbar Verabredungen getroffen haben, welche als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung qualifiziert werden können, oder hat der Auftragnehmer in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Regelungen verstoßen, so hat er einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% der Nettoauftragssumme der an den Auftraggeber geleisteten Produkte und Dienstleistungen, welche dem Verstoß zuzurechnen sind zu leisten. Als Nachweis zählt hier auch eine bestandkräftige Entscheidung einer Kartellbehörde oder eines Gerichts. Der Auftragnehmer kann nachweisen, dass dem Auftraggeber ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftraggeber ist wiederum berechtigt, einen höheren Schadensersatz geltend zu machen, wenn ein entsprechender Schaden entstanden ist; der Auftragnehmer hat hier zeitnah alle Informationen mitzuteilen, welche Produkte und Leistungen vom Verstoß umfasst waren.

12. Abrechnungsmodalitäten

12.1 Abschlagsrechnungen könne zwischen den Parteien vereinbart werden.

12.2 In der Endabrechnung sind alle Vertragsleistungen in überprüfbarer Form einzeln aufgeführt werden, dies gilt auch für Nachträge und Stundenlohnabrechnungen.

13. Stundenlohnstätigkeiten

13.1 Tätigkeiten nach Stundenlohn dürfen als Leistung des Auftragnehmers nur durchgeführt werden, wenn diese vom Auftraggeber rechtsverbindlich angeordnet wurden. Die Durchführung von Stundenlohnstätigkeiten ist durch den Auftragnehmer vorher rechtzeitig mitzuteilen.

13.2 Zusätzliche Kosten zum Stundenlohn, wie z.B. für Arbeitsmittel, erforderliche Aufsicht u.a. sind unzulässig und werden durch den Auftraggeber nicht zusätzlich vergütet.

14. Sicherheitsleistungen

14.1 Der Auftragnehmer hat grundsätzlich eine Sicherheitsleistung in Höhe von zehn (10) Prozent der Auftragssumme (brutto) zu leisten. Dies dient zur Absicherung von rechtlichen Pflichten, wie z.B. der Verpflichtungen aus dem Auftrag, aus Gesetz, Gewährleistungs- und Freistellungsansprüchen (z.B. auch hinsichtlich einer Inanspruchnahme des Auftraggebers wegen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz durch den Auftragnehmer bzw. seiner Subunternehmer), Kosten, Zinsen u.ä.

14.2 Die Sicherheit kann durch Erbringung von Geldleistung oder durch andere Sicherheitsleistungen gem. § 17 VOB/B erbracht werden. Sollte die Sicherheitsleistung nicht innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss erbracht worden sein, so hat der Auftraggeber das Recht, Zahlungen (auch bei Abschlagsrechnungen) entsprechend zu kürzen. Zahlungen dürfen um maximal zehn (10) Prozent gekürzt werden und auch nur solange, bis die vollständige Höhe der Sicherheitsleistung erbracht wurde. Sollte die Sicherheitsleistung durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft geleistet werden, so hat diese für den Auftraggeber kostenfrei zu sein. Sie soll weiterhin selbstschuldnerisch sein, unbefristet und dem deutschen Recht unterliegen. Der Bürge hat auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage, gem. §§ 770, 771 BGB zu verzichten, soweit der jeweilige Grund der Einrede des Auftraggebers unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

14.3 Zur Absicherung der Gewährleistung wird nach Abnahme die Sicherheitsleistung auf fünf (5) Prozent der Auftragssumme (brutto) reduziert. Die entsprechenden Sicherheiten werden nach Abnahme entsprechend freigegeben bzw. zurückgezahlt. Diese reduzierte Sicherheitsleistung wird für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Auftragnehmer hat allerdings das Recht die Sicherheitsleistung durch eine andere zulässige nach § 17 VOB/B zu ersetzen, wodurch § 17 VOB/B zwischen den Parteien als vereinbart gilt. Für eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, gelten die vorgeschriebenen Eigenschaften der Bürgschaft gem. 14.2 S. 4ff. entsprechend.

14.4 Die Vorschriften, die Sicherheitsleistung auf einem Sperrkonto zu verwahren oder zu verzinsen gem. § 17 Abs. 6 VOB/B, bedingen die Parteien ab.

15. Supplier Code of Conduct, LkSG, Menschenrechte

15.1 Hiermit weist der Auftraggeber auf seinen Supplier Code of Conduct (nachfolgend CoC) hin, welcher unter renolit.com/gtc (auf Englisch: renolit.com/en/gtc) eingesehen und heruntergeladen werden kann. Es wird vom Auftragnehmer erwartet, dass der dargelegte Inhalt, einschließlich der Verpflichtungen und Grundsätze, akzeptiert und dauerhaft eingehalten wird. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet die Grundsätze zu Menschenrechten, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz sowohl in seinem eigenen Unternehmen, als auch bei Subunternehmern umzusetzen bzw. zu kontrollieren.

15.2 Zur Bewertung und Minimierung des Risikos in der Lieferkette hinsichtlich Menschenrechten, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz, ist der Auftraggeber berechtigt jederzeit einen Fragekatalog zu den typischen Risikobereichen zu übermitteln, welcher innerhalb angemessener Frist vom Auftragnehmer zu beantworten ist. Der Fragenkatalog kann sich auch auf Maßnahme zur Vorbeugung und Abhilfe beziehen.

15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihm eine Verletzung oder ein erhöhtes Risiko eines Menschenrechtsgrundsatzes in seiner Lieferkette/bei seinen Subunternehmern bekannt wird und dies auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausstrahlen kann.

15.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch Dritte zu überprüfen, ob der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem CoC erfüllt, indem entsprechende Nachweise verlangt werden können oder eine Vorortüberprüfung (welche zu üblichen Betriebszeiten und mit angemessener Vorankündigung) stattfindet.

15.5 Bei einem nachweislichen Verstoß des Auftragnehmers gegen die Grundsätze des CoC und einer Weigerung der Durchführung von Abhilfe- oder Implementierung von Vorbeugemaßnahmen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, dem Auftragnehmer außerordentlich zu kündigen. Das Recht des Auftraggebers auf andere Rechtsmittel bleibt unberührt.

15.6 Sollte dem Auftraggeber ein Schaden durch Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz entstehen, welche durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten des Auftragnehmers gegen das Gesetz entstanden ist, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber schadensersatzpflichtig.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Für die Einhaltung der Textform gilt § 126b BGB. Ausgeschlossen sind hierbei Erklärungen, die in Bautagebüchern oder Besprechungskontrollen dokumentiert wurden.

16.2 Der Auftragnehmer darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen. Er hat jede Änderung seiner Firma unverzüglich in Textform.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und sonstiger bilateraler und internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts (CISG).

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen der Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, wirksame Bestimmungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

16.5 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Bestimmungsort laut Auftrags- bzw. Bestätigungsschreiben.

16.6 Gerichtsstand ist Worms. Der Besteller ist außerdem berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

Stand: 2023